5. Satzung zur Änderung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes (Abwassergebührensatzung) vom 26.11.2004 zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2010

Die Verbandsversammlung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes hat am 04. Dezember 2012 aufgrund des § 28 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBI I S. 1578), der §§ 6 und 7 der Satzung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes vom 17.11.2000 (AmtsBl. M-V 2000 S. 1511, Ostsee-Zeitung vom 30.12.2000, Norddeutsche Neueste Nachrichten vom 27.12.2000), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10.02.2012 (GVOBI. M-V S. 65), der §§ 39 und 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 759, 765), und §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBI. S. 146) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBI. S. 410) folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes (Abwassergebührensatzung) vom 26.11.2004 zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss Q_3 der verwendeten Wasserzähler der EURAWASSER Nord GmbH berechnet. Sofern die Größe des auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzählers noch nach dem Nenndurchfluss Qn angegeben wird, wird die Grundgebühr danach berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler der EURAWASSER Nord GmbH, so wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler berechnet. Sofern der Dauerdurchfluss Q_3 bzw. der Nenndurchfluss Q_n der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung haben, wird auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Berechnung der Grundgebühr dieser Zähler nicht zugrunde gelegt. In diesen Fällen wird anstelle dieses Zählers der Dauerdurchfluss Q_3 eines Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften erforderlich sein würde, um die zugeführte Wassermenge der Zapfstellen zu messen, die einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung haben.

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler der EURAWASSER Nord GmbH zu verwenden, wird der Dauerdurchfluss Q₃ des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführte Wassermenge zu messen.

3. In § 4 Abs. 5 Buchstabe c) wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Die Einleitungsmenge des vom Grundstück der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sonst zugeführten Wassers gemäß Abs. 4 lit. c) und d) hat der Gebührenschuldner durch einen geeichten und plombierten Wasserzähler oder eine genormte Anlage zur Abwassermengenmessung nachzuweisen.

4. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Grundgebühr wird für die aufgeführten Zählergrößen wie folgt festgelegt:

Q ₃ in m ³ /h (MID)	Q _n in m ³ /h (EWG)	Euro/Monat
Q ₃ 2,5	bis Q _n 1,5	7,46 €
Q ₃ 4,0	bis Q _n 2,5	11,94 €
Q ₃ 10,0	bis Q _n 6	29,84 €
Q ₃ 16,0	bis Q _n 10	47,74 €
Q ₃ 25,0	bis Q _n 15	74,60 €
Q ₃ 40,0	bis Q _n 30	119,36 €
Q ₃ 63,0	bis Q _n 50	187,99 €
Q ₃ 100,0	bis Q _n 60	298,40 €

5. In der Anlage 1 "Heranziehungszeiträume und Fälligkeiten der Vorauszahlungen gemäß § 10" wird die Tabelle wie folgt geändert:

In Zeile 1 Spalte 4 der Tabelle wird die Zahl 15 durch die Zahl 05 ersetzt.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Rostock, den 10.12.2012

Der Vorstand

Ines Gründel Joachim Hünecke Matthias Dankert Frank Giese

Veröffentlicht unter www.wwav.de/bekanntmachungen am 14.12.2012

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Warnow-Wasser- und Abwasserverband geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, § 5 Abs. 5).